

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettHelfAPO)

Vom 9. Juni 2000

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ausbildung
- § 2 Ausbildungsstätten
- § 3 Verkürzung der Ausbildung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Ausbildungszeit
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Gliederung und Durchführung der Prüfung
- § 9 Benotung der Prüfung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Versäumnisfolgen
- § 12 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 13 Bestehen und Wiederholen der Prüfung
- § 14 Niederschrift, Prüfungsunterlagen
- § 15 Gleichwertige Ausbildungen
- § 16 Anerkennung von Ausbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 17 Zuständige Behörden
- § 18 Übergangsvorschriften
- § 19 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter
- § 20 In Kraft treten

Aufgrund des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) wird verordnet:

§ 1 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung von Rettungshelferinnen und Rettungshelfern ist ausgerichtet auf die Funktion als Fahrerinnen und Fahrer und die Unterstützung der Rettungsanwärterin und des Rettungsanwärters beim Krankentransport. Sie umfasst mindestens 160 Ausbildungsstunden und gliedert sich in
1. eine theoretische Ausbildung einschließlich Prüfung von mindestens 80 Stunden nach Anlage 1 und
 2. eine praktische Ausbildung von mindestens 80 Stunden nach Anlage 2 in einer Rettungswache im Sinne des 2. Abschnittes des Rettungsgesetzes NRW mit notärztlicher Versorgung.
- Sie darf nicht im Wege des Fernunterrichts erteilt werden.
- (2) Die Ausbildungspläne sind von der Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2 Ausbildungsstätten

- (1) Die Ausbildungsstätte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bedarf der staatlichen Anerkennung. Zur Sicherstellung der Gesamtausbildung darf die Anerkennung nur erfolgen, wenn praktische Ausbildungsplätze nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nachgewiesen sind. Staatlich anerkannte Ausbildungsstätten für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sowie für Rettungs-

sanitärerinnen und Rettungsanwärter gelten ebenfalls als für die Ausbildung als Rettungshelferinnen und Rettungshelfer nach dieser Verordnung anerkannt, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind.

- (2) Die Ausbildungsstätte hat sicherzustellen, dass auch die Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 den Anforderungen an die Ausbildung als Rettungshelferin und Rettungshelfer entspricht.

§ 3 Verkürzung der Ausbildung

Auf Antrag der Auszubildenden kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Ausbildungsstätten auf die Ausbildungsabschnitte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 2 eine mindestens gleichwertige Ausbildung anrechnen, so dass ein Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise entfällt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Ausbildung wird nur zugelassen, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und
1. körperlich, geistig und persönlich zur Ausübung der Rettungshelfertätigkeit geeignet ist,
 2. den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt oder eine abgeschlossene Ausbildung hat,
 3. eine Erste-Hilfe-Ausbildung (16 Stunden), die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, nachweisen kann und
 4. eine Erklärung darüber vorlegt, dass gegen ihn weder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren noch ein Strafverfahren anhängig ist, noch in den letzten 5 Jahren durchgeführt worden ist.
- (2) Zum Nachweis der physischen und psychischen Geeignetheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als drei Monate ist.

§ 5 Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr abzuschließen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Frist auf höchstens zwei Jahre verlängern.
- (2) Versäumte Ausbildungszeiten, die vier Stunden überschreiten, sind im Rahmen der theoretischen Ausbildung bis zur Prüfung und im Rahmen der praktischen Ausbildung bis zur Erteilung des Prüfungszeugnisses nachzuholen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die zuständige Behörde, in deren Bereich die theoretische Ausbildung stattfindet, beruft einen Prüfungsausschuss, der jeweils aus folgenden Mitgliedern besteht:
1. einer Ärztin oder einem Arzt der zuständigen Behörde (oder von ihr beauftragt) als vorsitzführendes Mitglied,
 2. zwei Ausbildungskräften der Ausbildungsstätte als Prüfer.
- Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte von der zuständigen Behörde widerruflich berufen.

- (2) Die Bezirksregierung sowie die Leitung der Ausbildungsstätte können zu den Prüfungen je eine Person zur Beobachtung entsenden.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag des Prüflings auf Zulassung muss drei Tage vor Abschluss der theoretischen Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungsstätte vorliegen.
- (2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch in jeweils beglaubigter Form,
 2. gegebenenfalls Nachweise über die Verkürzung der theoretischen Ausbildung (§ 3).
- (3) Auf Antrag des Prüflings entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Er setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte fest. Die Entscheidung über den Antrag soll dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich vorliegen.

§ 8 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die theoretische Ausbildung schließt mit der Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem fachpraktischen Teil.
- (2) Jeder Prüfling hat eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht von maximal 60 Minuten Dauer zu fertigen. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden vom Vorsitz des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer.
- (3) Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und zu benoten. Die Prüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern, diese Zeitvorgabe ist den Prüflingen mitzuteilen.
- (4) Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt als Einzelbenotung. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern aus deren Benotung die Noten für den schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung.
- (5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird bis auf eine Stelle nach dem Komma aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten für die Prüfungsteile ermittelt. Dabei wird die Stelle nach dem Komma bis einschließlich 0,49 abgerundet und darüber hinaus aufgerundet.
- (6) Die Prüfung findet grundsätzlich nichtöffentlich statt. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 9 Benotung

- (1) Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der Prüfung der praktischen Fertigkeiten werden wie folgt benotet:
- | | |
|--------------------|---|
| „sehr gut“ (1) | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| „gut“ (2) | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, |
| „befriedigend“ (3) | wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| „ausreichend“ (4) | wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| „mangelhaft“ (5) | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, |

dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

„ungenügend“ (6) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel auch in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- (2) Die Teilnoten werden in das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 eingetragen. Die Unterschrift leistet der Vorsitzführende des Prüfungsausschusses und versieht es mit dem Dienstsiegel der zuständigen Behörde.

§ 10 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfling von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz des Prüfungsausschusses schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege, mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitz den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11 Versäumnisfolgen

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 12 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Prüfungsausschuss kann bei einem Prüfling, der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder einen Täuschungsversuch begeht, den betroffenen Teil der Prüfung als nicht bestanden erklären. Die Entscheidung ist bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die zuständige Behörde die Prüfung innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem letzten Tag der Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 13 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Wird in einzelnen Prüfungsteilen die Note „ausreichend“ nicht erreicht, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob nur der einzelne Teil oder die gesamte Prüfung zu wiederholen ist. Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsteiles muss innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- (3) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden so ist die theoretische Ausbildung insgesamt zu wiederholen.
- (4) Nach bestandener Prüfung und dem Nachweis der praktischen Ausbildung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Über die regelmäßige und erfolgreiche

Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist eine Bescheinigung des Trägers der Rettungswache nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorzulegen.

§ 14 Niederschrift, Prüfungsunterlagen

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu unterzeichnen.
- (2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten und Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre bei der Ausbildungsstätte aufzubewahren.
- (3) Auf Antrag ist den Geprüften innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 15 Gleichwertige Ausbildungen

- (1) Eine andere in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Ausbildung kann von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.
- (2) Eine nach den Grundsätzen der Hilfsorganisationen zur Ausbildung von Rettungshelfern (Stand: November 1995) erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist einer Ausbildung nach dieser Verordnung gleichwertig.

§ 16 Anerkennung von Ausbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Ausbildung kann von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.
- (2) Eine abgeschlossene Ausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, ist anzuerkennen, wenn sie gleichwertig ist.
- (3) Wer eine Bescheinigung über die Anerkennung einer nach Absatz 2 erworbenen Ausbildung beantragt, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nach § 7 Abs. 2 vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Wurde die Tätigkeit im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, können bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwaige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufes im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, eingeholt werden.
- (4) Wer eine Bescheinigung nach Absatz 3 beantragt, kann zum Nachweis, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- und Herkunftsstaates vorlegen.
- (5) Wer eine Bescheinigung nach Absatz 3 beantragt, kann auf Antrag die im Heimat- und Herkunftsstaat bestehende zulässige Ausbildungs- oder Berufsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- und Herkunftsstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Stelle, die die Bezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

§ 17 Zuständige Behörden

Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Genehmigung von Ausbildungsplänen und für die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1, Satz 1. Im übrigen sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig für die Durchführung dieser Verordnung.

§ 18 Übergangsvorschriften

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Beschluss des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst vom 10. Juni 1994 erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist einer Ausbildung nach dieser Verordnung gleichwertig. Wurde die Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen, kann diese nach den bisher geltenden Regelungen abgeschlossen werden. Sie ist gleichwertig, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich beendet wird.

§ 19 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter (RetSanAPO) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 74) wird wie folgt gefasst:

„§3 Verkürzung der Ausbildung

- (1) Auf Antrag der Auszubildenden kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Ausbildungsstätten auf die Ausbildungsabschnitte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 eine gleichwertige Ausbildung anrechnen, so dass ein Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise entfällt.
- (2) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungshelferin oder Rettungshelfer nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RetHelfAPO) vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 520) kann hinsichtlich der theoretischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis zu 60 Stunden und der praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. Satz 2 Nr. 3 bis zu 80 Stunden angerechnet werden. Wird eine jährliche Fortbildung nach § 5 Abs. 5 RettG NRW nachgewiesen, kann die theoretische Ausbildung ebenfalls bis zu 80 Stunden angerechnet werden. Weitere Voraussetzungen für eine Anrechnung sind, dass zwischen dem Abschluss der erfolgreichen Ausbildung zur Rettungshelferin und zum Rettungshelfer und dem Beginn des Abschlusslehrgangs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nicht mehr als vier Jahre liegen und das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.“

§ 20 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 2000

Die Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

Lernzielkatalog für die theoretische Rettungshelferausbildung in Nordrhein-Westfalen zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

Präambel:

Die Ausbildung nach § 1 RettHelfAPO hat das Ziel, Rettungshelferinnen und Rettungshelfer für ihren Einsatz im Rahmen des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu qualifizieren. Der Lernzielkatalog soll einen einheitlichen Qualitätsstandard sichern.

I. Ablauf einer Hilfeleistung – Rettungskette Rettung und Krankentransport Zusammenarbeit mit Dritten

Lernziele

- Die Teilnehmer können den Ablauf der Versorgung bei Notfall- und Nichtnotfalleinsätzen anhand der Rettungskette darstellen.
- Die Teilnehmer können die Aufgaben und Zuständigkeiten der an dieser Versorgung beteiligten Personengruppen beschreiben.
- Die Teilnehmer können die Grundsätze einer rückschonenden Arbeitsweise beim Heben und Tragen umsetzen und können den Patienten/Betroffenen sachgerechte Hilfestellungen (insbesondere beim Aufstehen und Hinlegen, beim An- und Auskleiden, beim Gehen) geben.
- Die Teilnehmer beherrschen die Maßnahmen der Rettung in der Erstversorgung unter Berücksichtigung des Eigen-/Fremdschutzes.
- Die Teilnehmer beherrschen die in ihrem Aufgabenbereich erforderlichen Maßnahmen zur Transportvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung (insbesondere: Formen der Krankentransporte, Lagerungs- und Umlagerungstechniken mit geeignetem Material, Einsatzdokumentation und -kommunikation).
- Die Teilnehmer können im Umgang mit Rollstühlen theoretische Grundkenntnisse umsetzen und beherrschen einfache praktische Fertigkeiten unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte.
- Die Teilnehmer kennen Zuständigkeiten und organisatorische Abläufe im Einsatz bei der Zusammenarbeit mit Dritten (insbesondere: Ersthelfer, Hausärzte, Polizei, Feuerwehr, etc.).

II. Rechtsfragen im Rettungsdienst

Lernziele

- Die Teilnehmer kennen die für ihre Tätigkeit als Rettungshelfer in Nordrhein-Westfalen zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen und können deren Bedeutung/Konsequenzen an Beispielen erläutern.

Hierzu gehören insbesondere:

- Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 2, § 4, § 5, § 7 RettG NW)
- Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)
- Verletzung von Privatgeheimnissen („Schweigepflicht“) (§ 203 StGB)
- Körperverletzung (§ 230 StGB)
- Rechtfertigender Notstand („Notkompetenz“) (§ 34 StGB)
- Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGB), – zur Gefahrenabwehr (§ 680 BGB)
- Schadenersatzpflicht (§ 823 BGB)
- Haftung für den Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)
- Straßenverkehrsrecht (§§ 1, 34, 35, 38 u. 49 StVO) u. Fahrerlaubnisverordnung
- PsychKG
- Arzneimittelrecht – BTM

- Bundesseuchengesetz („Meldepflicht“)
- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MP BetreibV)
- BGV Gesundheitsdienst (BGV C 8) und Schutzbekleidung im Rettungsdienst
- Transportverweigerung

III. Physiologie/Pathophysiologie des Bewusstseins

Lernziele

- Die Teilnehmer erkennen Störungen des Bewusstseins und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen.
- Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Bewusstseinsstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

IV. Anatomie/Physiologie/Pathophysiologie der Atmung

Lernziele

- Die Teilnehmer sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) der Atmung vertraut.
- Die Teilnehmer erkennen Störungen der Atmung und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen.
- Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Atemstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

V. Anatomie/Physiologie/Pathophysiologie des Kreislaufs

Lernziele

- Die Teilnehmer sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) des Herz-Kreislaufsystems vertraut.
- Die Teilnehmer erkennen Störungen der Herz-Kreislauffunktion und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen.
- Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Herz-Kreislaufstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

VI. Durchblutungsstörungen

Lernziele

- Die Teilnehmer können akute periphere Gefäßverschlüsse erkennen und die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären.
- Die Teilnehmer können anhand der typischen Symptome eine zerebrale Durchblutungsstörung (insbesondere: Apoplex) erkennen und die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären.
- Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

VII. Blutstillung/Wundversorgung

Lernziele

- Die Teilnehmer beherrschen die Basismaßnahmen der Blutstillung.
- Die Teilnehmer können bei verschiedenen Wundarten die daraus jeweils resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären.
- Die Teilnehmer können Wunden sachgerecht versorgen.

VIII. Schock

Lernziele

- Die Teilnehmer können den Schockmechanismus in seinen pathophysiologischen Grundzügen erläutern.
- Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

IX. Hypoglykämischer Schock und hyperglykämisches**Koma** (als Beispiel einer Stoffwechsellage)

Lernziele

- Die Teilnehmer haben Grundkenntnisse über das Krankheitsbild „Diabetes mellitus“ und können anhand der Symptome einen hypoglykämischen Schock bzw. ein hyperglykämisches Koma erkennen.
- Sie sind in der Lage, eine Blutzuckerbestimmung vorzunehmen.
- Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

X. Akuter Bauch/Baustrauma

Lernziele

- Die Teilnehmer können anhand der Anamnese und der Leitsymptome (Schmerzort und -typ, Schockzeichen, Verletzungen und Traumazeichen) auf die vitale Gefährdung des Patienten schließen.
- Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

XI. Geburt

Lernziele

- Die Teilnehmer können bei einer einsetzenden Geburt eine Kreißende sachgerecht betreuen und transportieren.
- Die Teilnehmer können die Fortentwicklung des Geburtsvorgangs in seinen Grundzügen einschätzen und ggf. bei der Durchführung rettungsdienstlicher Basismaßnahmen unterstützend helfen.

XII. Polytrauma/Schädel-Hirn-Trauma

Lernziele

- Die Teilnehmer kennen die Definition des Polytraumas.
- Die Teilnehmer können bei der Versorgung Polytraumatisierter/Schädel-Hirn-Verletzter unterstützend helfen.

XIII. Verätzungen/Thermische Schäden/Stromunfälle

Lernziele

- Die Teilnehmer können Verätzungen durch Säuren und Laugen anhand von Symptomen erkennen.
- Die Teilnehmer können die Sofortmaßnahmen bei Verletzungen mit Säuren und Laugen unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen.
- Die Teilnehmer können die pathophysiologischen Auswirkungen der verschiedenen thermischen Schäden (lokal-systemisch) auf den menschlichen Organismus in ihren Grundzügen beschreiben.
- Die Teilnehmer können thermische Schäden an ihren Symptomen erkennen und die daraus für den Betroffenen resultierenden Gefahren einschätzen.
- Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.
- Die Teilnehmer können die unterschiedlichen Auswirkungen bei Nieder- bzw. Hochspannungsunfällen auf den menschlichen Organismus beschreiben.
- Die Teilnehmer können unter Beachtung des Eigenschutzes die Sofortmaßnahmen und die rettungsdienstlichen Basismaßnahmen durchführen.

XIV. Vergiftungen

Lernziele

- Die Teilnehmer können aus dem Umfeld und dem Verhalten des Betroffenen auf eine Vergiftungsgefahr schließen.
- Die Teilnehmer können unter Beachtung des Eigenschutzes die rettungsdienstlichen Basismaßnahmen bei Vergiftungsnotfällen durchführen.

XV: Erkrankungen und Verletzungen des Bewegungsapparates

Lernziele

- Die Teilnehmer sind mit dem Aufbau und der regelrechten Funktionsweise des Bewegungsapparates vertraut.
- Die Teilnehmer können die verschiedenen Erkrankungen und Verletzungsarten der Knochen und Gelenke (insbesondere: Lumbago/Fraktur/Luxation/Distorsion) an ihre Symptomatik erkennen und die daraus für den Betroffenen resultierenden Gefahren einschätzen.
- Die Teilnehmer sind in der Lage, insbesondere unter Anwendung adäquater Immobilisationsmaterials, die rettungsdienstlichen Basismaßnahmen durchzuführen und den Patienten fachgerecht zu lagern und zu transportieren.

XVI. Arzneimittel

Lernziele

- Die Teilnehmer kennen Arzneimittelformen und können Verabreichungsformen und Verabreichungswege aufzeigen.
- Die Teilnehmer können die Gabe von Arzneimitteln sachgerecht vorbereiten und bei deren Verabreichung unterstützend helfen.

XVII. Hygiene und Infektionskrankheiten

Lernziele

- Den Teilnehmern ist die Bedeutung der Hygiene, besonders in der Versorgung von Verletzten und Kranken, bewusst.
- Die Teilnehmer können sich nach den Grundsätzen der Hygiene kleiden und so verhalten, dass eine Ausbreitung von Infektionskrankheiten verhindert und ein adäquater Eigen- und Fremdschutz gewährleistet ist.

XVIII. Soziale Kompetenz:**Umgang mit Patienten und Angehörigen****Kommunikation – hilfreiches Gesprächsverhalten**

Lernziele

- Die Teilnehmer berücksichtigen im Umgang mit Patienten und Angehörigen deren individuelle psychische und physische Belastbarkeit (insbesondere bei behinderten und älteren Menschen).
- Die Teilnehmer können die praxisrelevanten theoretischen Grundlagen der Wahrnehmung und der Gesprächsführung auf unterschiedliche Personengruppen/Situationen übertragen und die praktischen Übungen anwenden.

XIX. Einführung in das Rettungswachenpraktikum

Lernziele

- Die Teilnehmer sind über die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und organisatorischen Abläufen auf einer Rettungswache informiert.
- Die Teilnehmer können ihre Tätigkeit und rechtliche Stellung während des Rettungswachenpraktikums beschreiben.

XX. Abschlussprüfung

Ziel

- Die Teilnehmer können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.

Praktikum an einer Rettungswache

Das Praktikum an einer Rettungswache umfasst mindestens 80 Zeitstunden (je 60 Minuten):

1. Eignung von Rettungswachen

Rettungswachen im öffentlichen Rettungsdienst sind für die praktische Ausbildung im Sinne dieser Verordnung geeignet, wenn sie ganzjährig betrieben werden und nach dem Einsatzaufkommen, der personellen Besetzung sowie der sächlichen Ausstattung in der Lage sind, Praktikanten in allen für ihre künftige Tätigkeit als Rettungshelfer/in wesentlichen/notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Den Praktikanten muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Im Einsatzbereich der Rettungswache muss ein Notarztdienst eingerichtet oder er muss mit einem Notarztdienst verbunden sein.

1.1 Notfalleinsätze

Durch eine entsprechende Dienstplangestaltung ist zu gewährleisten, dass der Praktikant während der praktischen Tätigkeit an mindestens 20 Krankenkraftwageneinsätzen, davon mindestens 5 Notfalleinsätzen, teilnimmt.

1.2 Personelle Besetzung

Das für die praktische Unterweisung und für den Unterricht vorgesehene Personal muss fachlich und pädagogisch geeignet sein.

1.2.1 Ärztliche Aufsicht

Für die ärztliche Aufsicht und die Einheitlichkeit der Ausbildung muss ein Notarzt, der über den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über mehrjährige Einsatzerfahrungen verfügt, bestimmt sein.

1.2.2 Lehrrettungsassistentin oder Lehrrettungsassistent

Für die praktische Anleitung und Unterweisung der Auszubildenden muss eine Lehrrettungsassistentin oder ein Lehrrettungsassistent an dieser Rettungswache hauptberuflich bestimmt sein.

1.3 Sächliche Ausstattung

In der Rettungswache sind ständig mindestens ein RTW und ein KTW vorzuhalten. Die Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen. Für den praxisbegleitenden Unterricht müssen geeignete Räume mit Unterrichtsmaterialien (Übungsphantome, Intubations- und Infusionstrainer u.a.) verfügbar sein. Ferner müssen Möglichkeiten zur Benutzung angemessener Desinfektionseinrichtungen bestehen.

1.4 Dokumentation

Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden an der Rettungswache die Ausbildungsleistungen dokumentiert und archiviert. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- das für die Ausbildung zuständige und verantwortliche Personal der Rettungswache,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden
- Art und Dauer des Praktikums
- Dienstpläne
- Protokoll über Einführungs-, Zwischen- und Abschlussgespräche sowie Tätigkeitsnachweise der Auszubildenden
- alle arbeitsrechtlich relevanten Unterlagen.

Alle Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.